

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 17. Jänner 1974

15. Stück

### 39. Verordnung: Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

#### 39. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1973 über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Auf Grund der §§ 8, 24 Abs. 1 bis 3 und 33 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und hinsichtlich des § 11 Z. 6 und 7 auch auf Grund des § 32 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, verordnet:

#### Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen und in denen Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Sinne des § 2 dieser Verordnung herangezogen werden.

#### Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer für bestimmte Tätigkeiten

§ 2. (1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen Arbeitnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind solche, bei denen Arbeitnehmer bei ihrer Berufsausübung

- a) Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie an einer in Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Berufskrankheit erkranken können;

- b) der Einwirkung durch Dimethylformamid, flüchtige Isocyanate oder durch den Organismus besonders belastende Hitze ausgesetzt sind;

- c) häufiger und länger andauernd Atemschutz-Filter- oder Behältergeräte tragen müssen oder im Rahmen von Gasrettungsdiensten eingesetzt werden.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Stoffe, die zu einer Berufskrankheit oder zu einer sonstigen Einwirkung im Sinne des Abs. 2 führen können, in einer Apparatur so erzeugt, bearbeitet, verwendet oder so gelagert werden, daß das Entweichen dieser Stoffe in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges unmöglich ist. Kommen diese Stoffe in so geringem Ausmaß zur Einwirkung oder werden Arbeitnehmer mit Tätigkeiten nach Abs. 2 aus-hilfsweise und nur so kurzzeitig beschäftigt, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, so findet Abs. 1 gleichfalls keine Anwendung.

(4) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind ferner solche, von denen dies im Einzelfall vom Arbeitsinspektorat festgestellt wird. Das Arbeitsinspektorat entscheidet auch im Zweifelsfall, ob eine Tätigkeit unter Abs. 2 fällt.

#### Besondere ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes

§ 3. (1) Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit infolge einer der nachstehend angeführten Einwirkungen erkranken können, dürfen zu solchen Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand vor allem hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe eine derartige Beschäftigung zuläßt. Es sind dies Einwirkungen durch

1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
2. Phosphor oder seine Verbindungen;

3. Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen;
  4. Arsen oder seine Verbindungen;
  5. Mangan oder seine Verbindungen;
  6. Kadmium oder seine Verbindungen;
  7. Chrom oder seine Verbindungen;
  8. Benzol, Toluol oder Xylole;
  9. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seine Homologen und deren Abkömmlinge;
  10. Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff, Perchloräthylen oder Chlorbenzole;
  11. Nitroglykol oder Nitroglyzerin;
  12. Schwefelkohlenstoff;
  13. Stoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen verursachen können, wie Paraffin, Teer, Anthrazen oder Pech;
  14. quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube;
  15. Thomasschlackenmehl;
  16. Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen;
  17. Aluminiumstaub;
  18. Fluorverbindungen bei der Aluminiumgewinnung;
  19. andauernden starken Lärm, bei dem ein Schallpegelwert von 85 dB(A) oder bei nicht andauerndem Lärm ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird.
- (2) Besondere ärztliche Untersuchungen im Sinne des Abs. 1 sind ferner erforderlich bei Einwirkung durch Dimethylformamid, Methylisocyanat, Diphenylmethandiisocyanat, Hexamethylendiisocyanat, Naphtylendiisocyanat, Toluylendiisocyanat oder durch den Organismus besonders belastende Hitze. Eine solche Hitzeeinwirkung liegt bei einer durch den Arbeitsvorgang verursachten Lufttemperatur von 30° C bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz sowie bei anderen, wirkungsgleichen oder ungünstigeren raumklimatischen Verhältnissen vor, sofern die Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen täglichen Arbeitszeit gegeben ist. Besondere ärztliche Untersuchungen sind überdies bei Tätigkeiten erforderlich, bei denen sich eine erhebliche Belastung des Organismus dadurch ergibt, daß regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte nach § 2 Abs. 2 lit. c getragen werden müssen sowie bei Tätigkeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten.
- (3) Bei Einwirkungen nach Abs. 1 und 2 sowie bei Tätigkeiten nach Abs. 2 müssen die Arbeitnehmer in bestimmten Zeitabständen daraufhin

ärztlich untersucht werden, ob es ihr Gesundheitszustand zuläßt, daß sie weiterhin Tätigkeiten ausführen, die mit solchen Einwirkungen oder Belastungen verbunden sind. Für das Ausmaß der Zeitabstände sind vor allem Art und Umfang der schädigenden Einwirkung oder Belastung, gegebenenfalls auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe, maßgebend.

(4) Die bestimmten Zeitabstände für die periodische Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer bei Einwirkungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt. Bei Untersuchungen nach den im § 6 angeführten Arbeitnehmerschutzvorschriften sind jedoch die Zeitabstände nach diesen Vorschriften einzuhalten.

(5) Bei den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Tätigkeiten darf der Zeitabstand zwischen den einzelnen Untersuchungen nicht mehr als zwei Jahre, soweit es sich jedoch um Tätigkeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten handelt, nicht mehr als ein Jahr betragen.

(6) Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen nach Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 sind vom untersuchenden Arzt im Einzelfall zu verkürzen, wenn sich dies nach dem Ergebnis der Untersuchung als notwendig erweist; eine solche Verkürzung kann auf Grund der dem Arbeitsinspektionsarzt übersendeten Befundausfertigung auch vom Arbeitsinspektorat aufgetragen werden.

(7) Für Tätigkeiten, für die vom Arbeitsinspektorat eine Feststellung nach § 2 Abs. 4 getroffen wurde, sind besondere ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 so weit erforderlich, als diesen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt und sie vom Arbeitsinspektorat vorgeschrieben wurden. In solchen Fällen gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der bestimmte Zeitabstand vom Arbeitsinspektorat festzusetzen ist; Abs. 6 gilt sinngemäß.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Arbeitsinspektorates eine Verkürzung der Zeitabstände nach Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 vorschreiben, wenn die Gesundheit der Arbeitnehmer in erhöhtem Maße gefährdet oder nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine solche Maßnahme notwendig ist. Ferner kann die zuständige Behörde bei Vorliegen günstiger Arbeitsbedingungen gegen Widerruf zulassen, daß die ärztlichen Untersuchungen in längeren als in den in Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 festgesetzten Zeitabständen wiederholt werden oder daß eine ärztliche Untersuchung nicht vorgenommen werden muß. Wird eine derartige Entscheidung vom Arbeitgeber beantragt, so ist vor Abschluß des Verfahrens dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Nach länger andauernder Erkrankung eines Arbeitnehmers, die erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Gesundheit in bezug auf die Eignung für die berufliche Tätigkeit befürchten läßt, hat der Arbeitgeber durch eine besondere ärztliche Untersuchung, deren Umfang sich aus der Art der Erkrankung ergibt, die Eignung des Arbeitnehmers für Tätigkeiten nach Abs. 1 oder 2 feststellen zu lassen.

#### Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen

§ 4. (1) Besondere ärztliche Untersuchungen nach § 3 sind von Ärzten oder von Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen, die für die in Betracht kommenden Untersuchungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt sind. Die Untersuchungen bei Einwirkungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen nach § 3 Abs. 7 dürfen bei Beginn der Tätigkeit nicht mehr als zwei Monate zurückliegen.

(2) Für den Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind die Art der schädigenden Einwirkungen und deren mögliche Folgen für den Gesundheitszustand, insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe, maßgebend. Der Umfang der Untersuchungen nach der im § 6 Z. 4 angeführten Arbeitnehmerschutzvorschrift ergibt sich aus dieser und bei den übrigen Untersuchungen infolge Einwirkungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz aus der Anlage zu dieser Verordnung. Bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 letzter Satz ist eine allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Herzens, des Kreislaufes und der Lungenfunktion vorzunehmen. In den Fällen nach § 3 Abs. 7 ist der Umfang der Untersuchungen vom Arbeitsinspektorat festzusetzen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Arbeitsinspektorates einen Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen vorschreiben, der über jenen nach Abs. 2 hinausgeht, wenn die Gesundheit der Arbeitnehmer in erhöhtem Maße gefährdet oder nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine solche Maßnahme notwendig ist. Dies gilt nicht hinsichtlich der Untersuchungen nach der im § 6 Z. 4 angeführten Arbeitnehmerschutzvorschrift.

(4) Die Ergebnisse der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten, von dem zwei Ausfertigungen unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden sind. Dem Arbeitgeber darf vom untersuchenden Arzt nur mitgeteilt werden, ob der betreffende Arbeitnehmer für die Tätigkeit

geeignet ist oder nicht. Eine Weiterbeschäftigung ist nur soweit gestattet, als das zuständige Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt.

(5) Die Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind vom Arbeitgeber zu tragen. Sofern es sich jedoch um Einwirkungen handelt, die unter § 2 Abs. 2 lit. a fallen, hat der Arbeitgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser besonderen ärztlichen Untersuchungen. Soweit der zuständige Träger der Unfallversicherung mit ermächtigten Ärzten eine direkte Verrechnung der Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen nicht vereinbart, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Untersuchungskosten höchstens bis zu dem Betrag, der sich nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen ergibt. Der Kostenersatz ist unter Verwendung besonderer Vordrucke beim zuständigen Träger der Unfallversicherung geltend zu machen.

#### Aufzeichnungen über die besonderen ärztlichen Untersuchungen

§ 5. (1) Über jeden Arbeitnehmer, dessen Gesundheitszustand durch besondere ärztliche Untersuchungen nach § 3 zu überwachen ist, sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens enthalten:

1. Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Versicherungsnummer des Arbeitnehmers;
2. Tag der Aufnahme der Beschäftigung, für die eine besondere ärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, und Art derselben;
3. Beendigung dieser Beschäftigung;
4. Name und Anschrift des ermächtigten Arztes;
5. Tag jeder besonderen ärztlichen Untersuchung und den Vermerk des ermächtigten Arztes über die Eignung.

(2) Die Eintragungen nach Abs. 1 Z. 5 über die Eignung können entfallen, wenn hierüber eine schriftliche Mitteilung des ermächtigten Arztes oder des zuständigen Arbeitsinspektorates vorliegt.

(3) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und die Mitteilungen nach Abs. 2 sind während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers und mindestens bis zu sechs Monaten nach Beendigung derselben im Betrieb aufzubewahren. Diese Unterlagen sind den Organen der Arbeitsinspektion zur Einsichtnahme vorzulegen; über Verlangen ist den Organen des zuständigen Trägers der Unfallversicherung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

### Weitere Anwendung von Vorschriften

§ 6. Die Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten und die besonderen ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern im Hinblick auf diese Eignung in den nachfolgend angeführten, auf Grund des § 33 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. des § 32 Abs. 1, des Arbeitszeitgesetzes weitergeltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften sind mit folgender Maßgabe weiter anzuwenden:

1. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, mit Ausnahme des § 18 Abs. 1 und des § 19;
2. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 und 4 sowie des § 15;
3. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, mit Ausnahme des § 11 Abs. 5 und 6;
4. Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1961 (GBIO. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246, soweit § 33 Abs. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, nicht anderes bestimmt, mit Ausnahme des § 13.

### Besondere Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

§ 7. (1) Arbeitgeber und deren Beauftragte haben dafür zu sorgen, daß zu Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die durch diese Verordnung oder auf Grund derselben vorgeschriebenen besonderen ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer durchgeführt und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen hierüber geführt werden.

(2) Wenn es sich auf Grund der besonderen ärztlichen Untersuchungen als notwendig erweist, haben Arbeitgeber und deren Beauftragte über

die bisher getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den die Gesundheit schädigenden Einwirkungen oder Belastungen hinaus weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Arbeitgeber und deren Beauftragte haben dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer, die bei Tätigkeiten nach Abs. 1 beschäftigt werden, unter Berücksichtigung der schädigenden Einwirkungen oder Belastungen und der Arbeitsweise über ihr Verhalten sowie über die bestehenden und anzuwendenden Schutzmaßnahmen eingehend unterwiesen werden.

(4) Die Arbeitnehmer haben sich den vorgeschriebenen besonderen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und durch ihr Verhalten bei der beruflichen Tätigkeit dazu beizutragen, daß eine Schädigung ihrer Gesundheit soweit als möglich vermieden wird.

### Auflegen der Verordnung

§ 8. Der Arbeitgeber hat neben den sonst für seinen Betrieb in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einen Abdruck dieser Verordnung sowie eine Abschrift der ihm mit Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie der erteilten Aufträge, soweit diese den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

### Behördenzuständigkeit

§ 9. (1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die nach § 30 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zuständige Behörde.

(2) Die nach dieser Verordnung dem Arbeitsinspektorat bzw. dem Arbeitsinspektionsarzt zustehenden Befugnisse sind hinsichtlich der dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat bzw. vom Arzt bei diesem auszuüben.

### Strafbestimmungen

§ 10. Übertretungen dieser Verordnung sind nach Maßgabe des § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu ahnden.

### Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 11. Es treten außer Kraft:

1. § 18 Abs. 1 und § 19 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden;

2. § 14 Abs. 1 und 4 sowie § 15 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden;
3. § 17 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden;
4. § 11 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden;
5. §§ 5 bis 9 der Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung);
6. § 13 der Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1961 (GBIÖ. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246, soweit § 33 Abs. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, nicht anderes bestimmt;
7. §§ 17 und 18 der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, deutsches RGBl. I S. 17, in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931, deutsches RGBl. I S. 525 (GBIÖ. Nr. 1436/1939);
8. § 43 Abs. 3 zweiter Satz der Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31;
9. § 52 Abs. 10 zweiter und dritter Satz der Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten;
10. § 9 Abs. 1 fünfter und sechster Satz der Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben und
11. Art. III der Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, und des § 33 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

#### Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Tätigkeiten ausführen, für die nach § 3 besondere ärztliche Untersuchungen vorgeschrieben sind, müssen, soweit solche Untersuchungen bisher nicht vorgenommen wurden, innerhalb von sechs Monaten nach dem angegebenen Zeitpunkt im Sinne der angeführten Bestimmung ärztlich untersucht werden. Die zuständige Behörde kann jedoch im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektorates eine Verlängerung dieser Frist bis auf ein Jahr zulassen, wenn sich dies mit Rücksicht auf die Zahl der zu untersuchenden Personen als notwendig erweist und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer eine solche Maßnahme zuläßt.

(2) Für die weitere ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern, die unter Abs. 1 fallen und deren Gesundheitszustand bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch besondere ärztliche Untersuchungen überwacht wurde, ist von der letzten dieser Untersuchungen bei Festlegung des Zeitpunktes der ersten Untersuchung nach dieser Verordnung auszugehen, wobei der nunmehr einzuhaltende Zeitabstand zugrunde zu legen ist und abweichende Regelungen zu berücksichtigen sind. Dies setzt jedoch voraus, daß die früher durchgeführten Untersuchungen den nunmehr vorgeschriebenen mindestens gleichwertig sind; anderenfalls ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Bis 31. Dezember 1977 kann in den Fällen nach § 3 Abs. 1 Z. 19 die besondere ärztliche Untersuchung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit, die die Untersuchung erfordert, erstreckt werden. Ferner kann bis zum gleichen Zeitpunkt der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 auf vier Jahre verlängert werden.

(4) Verfügungen der zuständigen Behörde, mit denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes von Arbeitnehmern vorgeschrieben wurde, werden mit diesem Zeitpunkt gegenstandslos, soweit die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes nunmehr auf Grund dieser Verordnung durchzuführen ist.

(5) Die vor dem 1. Jänner 1973 erteilten Ermächtigungen zur Durchführung besonderer ärztlicher Untersuchungen von Arbeitnehmern verlieren auf Grund des § 34 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes mit 1. Jänner 1974 ihre Gültigkeit.

Häuser

Anlage

## Zeitabstände und Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen

Einwirkung durch	Zeitabstände, in denen Untersuchungen im allgemeinen durchzuführen sind	Umfang der Untersuchungen
Einwirkungen nach § 3 Abs. 1		
Blei oder seine Legierungen bei Tätigkeiten in Buchdruckereibetrieben, bei denen Blei in dampf- oder in staubförmigem Zustand auftritt	3 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung sowie gezielte Untersuchung des Blutes und des Harnes
Bleitetramethyl oder Bleitetraäthyl	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Blutes und des Harnes
Blei, seine Legierungen oder Verbindungen in sonstigen Fällen	3 Monate (siehe auch § 3 Abs. 4)	Allgemeine ärztliche Untersuchung sowie gezielte Untersuchung des Blutes und des Harnes
Phosphor oder seine Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung sowie gezielte Untersuchung des Blutes
Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Harnes
Arsen oder seine Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Blutes
Mangan oder seine Verbindungen	1 Jahr	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Harnes
Kadmium oder seine Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung sowie gezielte Untersuchung des Harnes

Einwirkung durch	Zeitabstände, in denen Untersuchungen im allgemeinen durchzuführen sind	Umfang der Untersuchungen
Chrom oder seine Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Schleimhäute des Nasen- und Rachenraumes; bei jeder zweiten Untersuchung überdies Röntgenaufnahme der Thoraxorgane
Benzol	3 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung sowie gezielte Untersuchung des Blutes und des Harnes; bei der ersten Untersuchung auch Untersuchung der Leberfunktion
Toluol oder Xylole	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung sowie gezielte Untersuchung des Blutes
Nitro- oder Dinitrobenzol	3 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Blutes und des Harnes; Untersuchung der Leberfunktion
sonstige Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge	3 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Blutes und des Harnes
Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff, Perchloräthylen oder Chlorbenzole	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Harnes; bei jeder zweiten Untersuchung überdies Untersuchung der Leberfunktion
Nitroglykol oder Nitroglyzerin	3 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Herzens und des Kreislaufes
Schwefelkohlenstoff	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung neurologischer und psychischer Symptome sowie gezielte Untersuchung des Harnes
Stoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen verursachen können, wie Paraffin, Teer, Anthrazen oder Pech	1 Jahr	Untersuchung der Haut

Einwirkung durch	Zeitabstände, in denen Untersuchungen im allgemeinen durchzuführen sind	Umfang der Untersuchungen
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube	2 Jahre	Röntgenaufnahme der Thoraxorgane und Untersuchung der Funktion der Lunge; bei der ersten Untersuchung auch allgemeine ärztliche Untersuchung
Thomasschlackenmehl	Im ersten Halbjahr der Beschäftigung alle zwei Monate, anschließend 1 Jahr	Allgemeine ärztliche Untersuchung; bei der ersten Untersuchung auch Röntgenaufnahme der Thoraxorgane
Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	2 Jahre	Röntgenaufnahme der Thoraxorgane und Untersuchung der Funktion der Lunge; bei der ersten Untersuchung auch allgemeine ärztliche Untersuchung
Aluminiumstaub	2 Jahre	Röntgenaufnahme der Thoraxorgane und Untersuchung der Funktion der Lunge; bei der ersten Untersuchung auch allgemeine ärztliche Untersuchung
Fluorverbindungen bei der Aluminiumgewinnung	1 Jahr	Allgemeine ärztliche Untersuchung, gezielte Untersuchung des Harnes, bei jeder dritten Untersuchung überdies Röntgenaufnahme der Beckenknochen
andauernden starken Lärm	3 Jahre	Audiometrische Funktionsprüfung

## Einwirkungen nach § 3 Abs. 2 erster Satz

Dimethylformamid	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung; Untersuchung der Leberfunktion
flüchtige Isocyanate	6 Monate	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Schleimhäute des Nasen- und Rachenraumes, Untersuchung der Funktion der Lunge
den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre	Allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Herzens und des Kreislaufes